Wien, Donnerstag den 17. November 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Behandlung der Ansuchen um zeitliche Befreiung aus Familienrücksichten (§ 17 des W. G.) und den Begriff der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr.

Von **Dr. And. Volkar**, k. k. Bezirkscommissär.

Nach § 17, Abs. 1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 sind unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger anstreben, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigung bestehenden Verhältnisse zur Zeit der gemeindeweisen Verzeichnung der Rekruten, oder spätestens bei der regelmäßigen Stellung selbst, in diesem Falle jedoch bei Gefahr der Anwendung der Bestimmung des 2. Absatzes dieses Paragraphes (Militär-Entlassung aus dem Titel gesetzwidriger Einreihung und eventueller Ersatz der Unkosten), nachzuweisen; die Gemeindevorsteher haben gemäß weiteren 4. Absatzes gelegentlich der Aufforderung der Stellungspflichtigen zur Anmeldung Alle, welche Ansprüche auf diese gesetzlich zulässige Begünstigung machen, zur rechtzeitigen Einbringung der zur Begründung der Ansprüche erforderlichen Documente zu erinnern, welche Documente gleichzeitig mit den Rekrutenverzeichnissen an die Bezirksbehörde vorzulegen sind.

Der § 37, welcher von der zeitlichen Befreiung von der Stellungspflicht und der Competenz zur Entscheidung handelt, bestimmt unter Anderem, daß sich die Giltigkeit der erlangten zeitlichen Befreiung auf jene regelmäßige Stellung beschränkt, für welche sie ertheilt worden ist, diese Begünstigung daher bei einer späteren Stellung, sofern der Betreffende noch in einer stellungspflichtigen Altersclasse steht, über erneuerte Nachweisung des Bestandes der gesetzlichen Begründung wieder zuerkannt werden kann.

Im § 54 der Instruction finden wir über das Verfahren in Reclamationsfällen die Bestimmung, daß vorerst die Reclamation um zeitliche Befreiung eines Stellungspflichtigen der Beurtheilung und Entscheidung seitens der Stellungscommission zu unterziehen und erst nach Abweisung des Reclamirenden zur ärztlichen Untersuchung des Stellungspflichtigen zu schreiten ist.

Die in der dritten Altersclasse zeitlich Befreiten werden der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesen, und es hat in Gemäßheit des 4. Absatzes des § 167 der Instruction jeder in der Evidenz der Ersatzreserve, resp. der Landwehr stehende Wehrpflichtige jährlich über Aufforderung des Heeres-Ergänzungsbezirks- (Landwehr-Bataillons-) Commandos binnen der von diesem festgesetzten Frist den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Befreiung hervorgegangen ist.

Der 5. Absatz des § 167 ordnet schließlich an, daß im Falle des Nichtbestandes vorbezeichneter Verhältnisse, oder wenn die Nachweise binnen der festgesetzten Frist ungeachtet der Urganz ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht werden, der im Wege der zeitlichen Befreiung zur Evidenz überwiesene Wehrpflichtige in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandes (in die Landwehr) eintritt.

Zur Präcisirung unserer Aufgabe sei nun hervorgehoben, daß durch das Angeführte bestimmt ist:

1. Die Einbringung und meritorische Behandlung der Reclamation hat vor der Unterziehung zur Stellung (commissionellen Untersuchung) des Betreffenden stattzufinden;

2. daß demnach die Reclamationen für Stellungspflichtige, aber auch Nichtpflichtige eingebracht werden, nämlich jene Reclamirten, welche bereits das 22. Lebensjahr vollendet haben;

3. diese zeitlich Befreiten treten nach Verlust des Befreiungstitels ohne Weiteres in den Ersatzreservestand ein.

Gemäß dieser Instructionsbestimmungen wird auch thatsächlich bei Behandlung der Reclamationen und der zeitlich Befreiten verfahren.

Dieser Vorgang scheint jedoch nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Wehrgesetzes nicht begründet zu sein; das Wehrgesetz kennt keine zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht, sondern jene von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, §. 17 W. G. Die Praxis der Instruction, daß ein Wehrpflichtiger, ohne sich gestellt zu haben und für diensttauglich befunden worden zu sein, in die Reserve gewidmet werde, ist gegen § 2 des W. G.

Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. ist nicht gleichbedeutend mit der Pflicht zur Stellung, wie es der § 3, Abs. 1 der Instruction zum Wehrgesetze annimmt, dem widerstreitet der Wortgebrauch selbst; den Widerspruch rücksichtlich des Begriffes dieser Pflicht finden wir auch schon in diesem Paragraph der Instruction; es kann doch nicht behauptet werden, daß die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, Kriegsmarine oder Landwehr mit 31. December des-

jenigen Jahres endet, in welchem der Stellungspflichtige das 22. Lebensjahr vollendet, wie es im 3. Absatze betreffs der Stellungspflicht heißt.

Die Stellungspflicht begreift in sich nur die Verpflichtung des Wehrpflichtigen zum Erscheinen vor der Stellungscommission in den drei Altersclassen; §§ 42 und 46 W. G.

Das Wehrgesetz statuirt im § 17 nicht die Vorbedingungen des Anspruches auf die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht aus Familienrücksichten, wie es die Instruction zu dessen Ausführung irrthümlich behandelt und in Consequenz dessen das angedeutete Verfahren mit den Reclamationen und den Befreiten anordnet, sondern von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. Den Begriffsinhalt der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr gibt uns genau der § 16 des W. G., wornach zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. erfordert wird:

a) die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften;

b) die nöthige geistige und körperliche Eignung;

c) ein Alter von wenigstens 17 und von höchstens 36 Jahren; bevor demnach das Vorhandensein dieser unbedingt nothwendigen Erfordernisse, die Wehrfähigkeit nach § 2 der Instruction constatirt ist, kann doch von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. keine Rede sein; es muß nothwendig angenommen werden, daß die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. die Diensttauglichkeitserklärung des Betreffenden seitens der Stellungscommission voraussetzt, daß also die Möglichkeit der Begünstigung der zeitlichen Befreiung nach § 17 W. G. nur bereits Assentirten gegeben ist, und nicht denen, die sich noch gar nicht gestellt haben.

Die Veranlassung zu der, von der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes aufgefaßten Definition der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. als gleichbedeutend mit der Stellungspflicht mag der § 3 des W. G. gegeben haben, wornach die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, beginnt; dieser Paragraph enthält jedoch keine Normirung der Erfordernisse, bei deren Vorhandensein die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. gesetzlich vorliegt; diese Erfordernisse sind nur im angeführten § 16 W. G. fixirt; der § 3 des W. G. bestimmt im Allgemeinen lediglich den Beginn des wehrpflichtigen Alters; der Inhalt dieses Paragraphen ist für den Begriff der Stellungspflicht selbst zu beschränkt.

Aber auch zugegeben, der Begriff der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. nach § 3 W. G. sei maßgebend für § 17 W. G., so könnte man in dem Falle die zeitliche Befreiung doch nur auf die drei Altersclassen, resp. die Dauer der Stellungspflicht ausdehnen, für die weitere Zeit der Wehrpflicht bis zum vollendeten 32. Lebensjahre könnte dieselbe nicht deducirt werden.

Für unsere Ansicht sprechen noch andere Bestimmungen des Wehrgesetzes.

§ 17 W. G. besagt: Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen (über Familienverhältnisse) zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert, oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersclasse; diese Anordnung wäre sicherlich nicht im Sinne des Wehrgesetzes, wenn nicht die Assentirung solcher zeitlich Befreiten vorangegangen wäre, wenn also zeitliche Befreiungen bereits Stellungspflichtigen und Dienstuntauglichen zu Theil wären; denn für solche Wehrpflichtige besteht nach dem Wehrgesetze noch keine Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w.

Ganz entscheidend lautet der letzte Absatz des § 32 W. G.; es heißt dort nämlich: Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersclasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§ 17), treten mit dem Uebergange in die vierte Altersclasse in die Ersatzreserve. Hier ist ausdrücklich von der Dienstpflicht der zeitlich Befreiten die Rede, welcher Umstand die Annahme von Befreiungen einfacher Stellungspflichtiger im Sinne der Wehrgesetz-Instruction vollständig ausschließt; die zeitliche Befreiung nach § 17 W. G. geschieht demnach von der Dienstpflicht, d. h. der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w., und nicht von der Stellungspflicht.

Auch ein weiterer Beleg unserer Ansicht liegt im § 32, letzter Absatz; hiernach treten die zeitlich befreiten Wehrpflichtigen mit dem Uebergange in die vierte Altersclasse in die Ersatzreserve; die Ersatzreserve ist aber ein Glied der bewaffneten Macht, § 2 W. G., die Ersatzreservisten werden assentirt, sie haben Dienstpflicht, die zur Ersatzreserve Vorgemerkten bleiben bis zum vollendeten 30. Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet, §§ 4 und 32 W. G.; in die Ersatzreserve kann daher ohne Assentirung Niemand genommen werden, am allerwenigsten aber wegen bloßen Verlustes des Befreiungstitels im Sinne der Praxis der Instruction, d. h. ohne sich auch gestellt zu haben und für diensttauglich befunden worden zu sein.

Es scheint demnach außer allem Zweifel zu sein, daß die zeitliche Befreiung aus Familienrücksichten (§ 17 W. G.) erst für den Fall der Abstellung des Betreffenden zum Militär platzgreifen kann, keinesfalls aber schon vor der Erfüllung der Stellungspflicht in der betreffenden Altersclasse, sowie auch im Falle der Kriegsdienst-Untauglichkeit des Reclamirten nicht.

Die angedeutete Uebung nach der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes läßt sich aber, abgesehen von den angeführten Bestimmungen des Wehrgesetzes, auch vom Standpunkte des Institutes der Militärbefreiung nicht recht begründen; welchen Zweck hat denn die befolgte zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht? diese ist ja keine derartige Bürde für den Staatsbürger, daß sie eine Erleichterung, Befreiung erheischen könnte. Der Rekrut, noch weniger aber seine Angehörigen werden durch Erfüllung dieser Pflicht gar nicht belastet, in der Erwerbung ihres Lebensunterhaltes behindert, mittellose werden auf Kosten der zuständigen Gemeinde der Stellung unterzogen.

Die in der Instruction vorgeschriebene Praxis hinsichtlich der zeitlichen Befreiungen verursacht sowohl den Parteien viele überflüssige Sorgen und Auslagen, als auch den politischen und Militärbehörden unnütze Arbeiten. Die hilfsbedürftigen Angehörigen der Stellungspflichtigen müssen, wenn sie der Begünstigung des § 17 des W. G. theilhaftig werden wollen, durch volle zwölf Jahre die Ansuchen um Befreiungen, belegt mit verschiedenen ämtlichen und außerämtlichen Documenten, vorlegen, um die Befreiung des in seltenen Fällen diensttauglichen Reclamirten zu erwirken.

Die Behörden führen über derlei Befreite, deren Anzahl in allen Jahrgängen Hunderte beträgt, ebenfalls durch zwölf Jahre ihre Vormerke und müssen die Reclamationen mit großem Zeitaufwande einsammeln, behandeln und sodann an die Militärbehörden zur ebenfallsigen Behandlung leiten.

Die zeitlichen Befreiungen nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes sind Befreiungen von der Dienstpflicht im stehenden Heere, Kriegsmarine, in der Ersatzreserve oder Landwehr, demgemäß sollten sie bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen des § 17 W. G. nur bereits Assentirten und nicht Stellungspflichtigen und Untauglichen zuerkannt werden; dem Wehrgesetze ist die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht ganz unbekannt, sie hat keinen entsprechenden Zweck, dient den Parteien eher zur Belastung als Erleichterung und bürdet den Behörden umfangreiche, jedoch zwecklose Arbeiten auf.

Bei Behandlung der Ansuchen um zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer u. s. w. wäre es richtig, wenn die Reclamationen, wie es der Fall bei Ansuchen um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht ist, erst nach Constatirung der Wehrfähigkeit des Reclamirten der meritorischen Behandlung unterzogen würden, also dann, wenn alle gesetzlichen Erfordernisse des § 17 W. G. zutreffen, beziehungsweise beurtheilt werden können.

Mittheilungen aus der Praxis.

Capitalsforderungen, welche Klöstern gehören und exequirt werden, eignen sich nicht zum Erlag ins Gerichtsdeposit.

Die k. k. Finanzprocuratur erhob Namens und in Vertretung des Augustinerconvents zu K. die Klage wider den Hypothekseigenthümer X. auf Zahlung der ob der Realität des Geklagten bücherlich sichergestellten, dem besagten Convente als Hypothekargläubiger schuldigen Capitalssumme pr. 1050 fl. ö. W. sammt Nebengebühren — und erwirkte ein condemnatorisches Urtheil.

Hierauf erlegte X. die ersiegte Summe sammt Nebengebühren ins Gerichtsdeposit und stellte unter Einem das Begehren um Ausfolgung derselben der zur Empfangnahme berechtigten Person oder Behörde gegen löschungsfähige, sohin dem Einschreiter zu behändigende Quittung.

Das k. k. Landesgericht zu K. willfahrte diesem Gesuche und

wurde diese Stattgebung im Recurswege seitens des k. k. Oberlandesgerichtes zu K. aufrecht erhalten.

Ueber außerordentlichen Revisionsrecurs hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Decretes vom 13. Juli 1880, Z. 7920, die gleichlautenden unterrichterlichen Verordnungen abgeändert und den sachfälligen Geklagten X. mit obigem Einschreiten abgewiesen, und zwar in der Erwägung, daß das Begehren des Petenten weder durch den Inhalt des in Rede stehenden Urtheils, noch durch den Nachweis der im § 1425 a. b. G. B. vorgesehenen Erfordernisse begründet erscheint und in der ferneren Erwägung, daß die dem besagten Augustinerconvente gehörige Geldsumme keinerdings in das Gerichtsdeposit, sondern nur nach eingeholter Genehmigung der k. k. Statthalterei als der über die Sicherheit und Integrität des Klostervermögens wachenden Aufsichtsbehörde an das k. k. Steueramt erlegt werden könnte. R—l.

Die in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten abgeschlossenen Vergleiche sind gegebenenfalls mittelst civilgerichtlicher Execution vollstreckbar.

Auf Grund eines in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten abgeschlossenen Vergleiches und des sohin vorgenommenen Uebergabsactes wurde die von den Grundlasten befreite Parcelle unter der top. Z. 7019 zu M. im administrativen Wege der Gutsherrschaft M. ins ausschließliche Eigenthum übergeben und unter Einem den ehemals berechtigten bäuerlichen Grundbesitzern das Verbot der Benützung derselben bei sonstiger Execution intimirt.

Nachdem jedoch der bäuerliche Grundbesitzer Dmytro M. ungeachtet dieses Verbotes nicht aufhörte, die befreite Parcelle zu benützen, so hat die Wiener Bodencreditbank als Eigenthümer der Gutsherrschaft M. um executive Abnahme dieser von Dmytro M. usurpirten Parcelle und Uebergabe derselben an die Einschreiterin, resp. Exequentin, sowie um Erlassung des Verbotes der weiteren Benützung an den Executen Dmytro M. bei Androhung einer sonstigen unnachsichtlichen Geldstrafe pr. 50 fl. oder im Zahlungs-Unvermögenheitsfalle eines zehntägigen Arrestes geboten.

Das k. k. Bezirksgericht zu D. willfahrte diesem Einschreiten vollinhaltlich mittelst Bescheides vom 14. December 1880, Z. 7148, dagegen hat das k. k. Oberlandesgericht zu L. über Recurs des Executen mittelst Decretes vom 22. März 1881, Z. 5881, die Verordnung der ersten Instanz behoben und den einschreitenden Eigenthümer der Gutsherrschaft M. mit seinem Executionsgesuche ab- und auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, denn da die besagte von den Grundlasten befreite Parcelle auf Grund der Servituts-Erkenntnisse bereits im Jahre 1871 der Gutherrschaft M. übergeben wurde, so kann eine neuerliche executive Uebergabe derselben nicht bewilligt werden. Da jedoch der Gutseigenthümer behauptet, daß der Geklagte dieselbe gegenwärtig benützte, so war er verpflichtet, diesen Rechtsanspruch im Proceßwege zu begründen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mittelst der Entscheidung vom 19. Juli 1881, Z. 7899, den Bescheid der ersten Instanz bestätigt, denn § 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 110, setzt ausdrücklich fest, daß den in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten abgeschlossenen Vergleichen die Rechtswirkung gerichtlicher Vergleiche zukomme, und daß dieselben über Einschreiten der Vertragstheile durch den Civilrichter vollstreckt werden sollen. Da nun auf Grundlage des zwischen der Gutsherrschaft M. und der Gemeinde M., mithin auch dem Executen abgeschlossenen Vergleiches die Parcelle unter der top. Z. 7019 von allen Grundlasten befreit und der Gutsherrschaft übergeben wurde, da ferner die seitens der Administrativbehörde vollzogene Uebergabe angesichts des widerrechtlichen Vorgehens des Dmytro M. dem Vollzuge des Vergleiches mittelst executiver Uebergabe und Androhung der Geldstrafe auf den Fall einer künftigen Störung nicht im Wege stehen kann, so hat der Erstrichter dem in Rede stehenden Executionsgesuche ganz dem Gesetze gemäß Folge gegeben. R—l.

Bauconcurrenz — oder Wassergenossenschaft?

Franz Z. klagte bei dem k. k. Bezirksgerichte zu R. „die Concurrenz behufs Regulirung und Eindämmung des Flusses U." zu Handen der Comitemitglieder derselben, nämlich mehrerer Gutsbesitzer und Vertreter von Gemeinden, innerhalb deren Gebiete die Flußregulirung durchgeführt wurde, auf Zahlung einer Summe von 15.300 fl. aus dem Titel der Entschädigung für die Enteignung der Mühle Consc.-Nr. 155 zu B., deren Weiterbestand angesichts der Regulirung des benannten Flusses unmöglich geworden war.

Die Belangten erhoben innerhalb der gesetzlichen Frist die Einwendung der Gerichts-Incompetenz und zwar aus dem Grunde, weil eine Wassergenossenschaft im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl Nr. 93, und rücksichtlich des Landesgesetzes für Galizien vom 14. März 1875, L. G. Bl. Nr. 38, noch nicht constituirt war, indem die Eigenthümer der im Inundations-Rayon der U. gelegenen Gründe bislang noch keinen gesellschaftlichen Verband geschlossen, keine Statuten, keine Vereinsleitung und keinen Vorstand hatten, auch der Sitz der Genossenschaft noch nicht festgestellt war, hingegen die belangten Comitemitglieder, d. i. die Gutsbesitzer und die Gemeinden nach § 14 b) und c) J. N. in den sie persönlich betreffenden Rechtssachen dem betreffenden Gerichtshofe erster Instanz unterliegen.

Das k. k. Bezirksgericht zu R. hat mittelst Bescheides vom 6. März 1880, Z. 5468, der Einwendung der Incompetenz des Gerichtes zur Entscheidung der Hauptsache Folge gegeben, den Franz Z. mit seiner Klage an das zuständige Gericht gewiesen und zur Bezahlung der Kosten dieses Nebenstreites an die Belangten verurtheilt, mit der Motivirung, daß, sobald die Geklagten nachgewiesen haben, es sei eine Genossenschaft, deren Sitz im Sprengel des Bezirksgerichtes sich befände, noch nicht errichtet worden, Franz Z. dieselben bei ihrem nach § 14 lit. b und c J. N. zuständigen Gerichte zu belangen habe.

Hiegegen hat das k. k. Oberlandesgericht zu K. mittelst Decretes vom 22 September 1880, Z. 7697, über Recurs des Franz Z. die Entscheidung des Erstrichters abgeändert und erkannt, es werde der Einwendung der Incompetenz nicht stattgegeben und die Belangten in den Ersatz der Kosten des Nebenstreites und des Recurses an den Recurrenten verfällt, denn im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, und des galizischen Landesgesetzes vom 14. März 1875, L. G. Bl. Nr. 38, muß die belangte Bauconcurrenz als Wassergenossenschaft und das von derselben gewählte Comite als Vertretung derselben angesehen werden, und nachdem das Comite noch keinen genau bestimmten Sitz hat, dagegen die Demolirung der Mühle und die Regulirung der U. innerhalb des Sprengels des benannten k. k. Bezirksgerichtes stattfanden, so ist im Sinne der citirten Gesetze, dann laut den §§ 26 und 17 des kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, jenes k. k. Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Anlage sich befindet, oder in Betrieb gesetzt werden soll, zumal im vorliegenden Falle dieses Bezirksgericht bereits den Beweis zum ewigen Gedächtnisse durch den Augenschein und durch Sachverständige durchgeführt hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mittelst der Entscheidung vom 3. Mai 1881, Z. 4518, die erstrichterliche Verordnung bestätigt, und überdies den Franz Z. zur Zahlung der Kosten des Revisionsrecurses an die Geklagten verfällt und zwar mit der Begründung: Geklagt wurde die Gemeinschaft der Concurrenzparteien, welche zur Entschädigung verpflichtet sein soll, daher eine moralische Person, und da Letztere nach den eigenen Angaben des Klägers nicht aus einzelnen physischen Personen, sondern aus Gutsgebieten und Gemeinden zusammengesetzt ist, deren jedes und jede an und für sich in ihren persönlichen Rechtssachen nach den Bestimmungen des § 14 b) und c) J. N. dem bezüglichen Gerichtshofe erster Instanz unterliegt: so besteht kein Zweifel darüber, daß auch die Gemeinschaft derselben demselben Gerichte in diesem Personalstreitfalle untersteht, insbesondere da auch § 16 J. N. eine Ausnahme von der allgemeinen Regel betreffend den zuständigen persönlichen Gerichtsstand nicht festsetzt, sondern blos dasjenige Gericht unter mehreren gleichartigen bezeichnet, welches in dem gegebenen Falle zur Entscheidung berufen ist. Aus diesen Gründen mußte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, gegen welche recurrirt wurde, als dem Gesetze zuwiderlaufend behoben und die gesetzlich begründete Entscheidung des Erstrichters bestätigt werden. R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

I. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. December 1880, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Ingenieurs.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. Jänner 1881, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Weißkirchen.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 4. Jänner 1881, betreffend die Vergütung für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost im Jahre 1881.

II. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. December 1880, betreffend die Kranken-Verpflegsgebühren im St. Johannesspitale in Salzburg.

5. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 29. December 1880, womit die Liste der im Sprengel des kais. kön. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1881 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen veröffentlicht wird.

III. Stück. Ausgeg. am 7. Februar.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. Jänner 1881, womit der Reise- und Geschäftsplan der Stellungscommissionen in Mähren für die Heeresergänzung des Jahres 1881 kundgemacht wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 16. Februar.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 14. Jänner 1881, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen bei der öffentlichen Krankenanstalt zu Znaim.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 31. Jänner 1881, betreffend die Ausstellung von Beschälstationen in Mähren während der Beschälperiode des Jahres 1881.

V. Stück. Ausgeg. am 10. März.

9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. Februar 1881, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Geometers.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 13. Februar 1881 betreffend die Autorisirung des neuernannten technischen Inspectors der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft Anton Groß in Mähr.-Ostrau zur Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel der Gesellschafts-Mitglieder in Mähren.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

I. Stück. Ausgeg. am 28. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. December 1880, Z. 10.785, in Betreff der Einhebung der Weg- und Brückenmauthgebühren auf den Bezirksstraßen im politischen Bezirke Freiwaldau

II. Stück. Ausgeg. am 12. Februar.

2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 24. December 1880, Z. 11.206, betreffend den Fortbezug der Wegmauth auf der von Karlsthal nach Hillersdorf führenden Bezirksstraße.

3. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 29. December 1880, Z. 11.336, in Betreff der Umlegung des für den Aufwand der schles. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1881 unbedeckten Erfordernisses.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath und FML. Stephan Freiherrn v. Jovanović zum Statthalter in Dalmatien ernannt.

Seine Majestät haben den Legationsrath zweiter Kategorie und ersten Dolmetsch Arthur v. Webenau, sowie die Legationsräthe zweiter Kategorie Dr. Ernst Schmit Ritter v. Tavera und Sigmund v. Rosty zu Legationsräthen erster Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben die Honorar-Legationsräthe und wirklichen Legationssecretäre Agenor Grafen Goluchowski, Emanuel Freiherrn v. Salzberg und Wilhelm Grafen zu Lippe-Weißenfeld zu wirklichen Legationsräthen zweiter Kategorie, die Honorar-Legationssecretäre und besoldeten Attachés Otto Grafen Brandis, Albert Eperjesy v. Szászvaros und Toti, Adolph Grafen Beust und Eugen Blühdorn zu wirklichen Legationssecretären, endlich den Consulareleven Emerich v. Ráth zum Dragomanats-Attaché ernannt.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe zweiter Kategorie Dr. Ladislaus Hengelmüller v. Hengervár den Titel und Charakter eines Legationsrathes erster Kategorie taxfrei verliehen und den Legationssecretär Emil Freiherrn v. Gödel-Lannoy zum Honorar-Legationsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Steuer-Oberinspector in Wien Aurelius Sterz taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Levico Dr. Erhard Ognibeni das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Wenzel Zeman in Teplitz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiconcipisten Dr. Anton Hochegger in Trient zum Polizeicommissär ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuer-Oberinspectoren Maximilian Filser und Wilhelm Bradel zu Finanzräthen für den directen Steuerdienst in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Controlor der Telegraphen-Hauptstation in Krakau Victor Windakiewicz zum Obercontrolor dieser Station ernannt.

Erledigungen.

Vier Ingenieurassistentenstellen mit je 75 fl. Monatsgebühr beim niederösterreichischen Landesausschusse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 260.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 22 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.